

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181/1998, hat in seiner Sitzung vom 9. Mai 2008 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur kann **nicht** empfohlen werden, die im beiliegenden Dossier "Sammlung Willibald Duschnitz" angeführten Objekte

Nr. 101 Maigelein, blauer Faden auf dem Mundrand, deutsch, 15. Jh.

Nr. 102 Krautstrunk, ovale Noppen, Zackenfuß, deutsch, 15. Jh. und

Nr. 103 Trichterförmiger Becher mit drei Reihen einfacher Noppen, deutsch, 15. Jh.

an die Rechtsnachfolger von Todeswegen nach Herrn Willibald Duschnitz zurückzugeben.

## **B e g r ü n d u n g :**

Herr KommRat. Willibald Duschnitz stellte zwischen 1932 und 1938 dem Museum für angewandte Kunst (im Folgenden MAK) insgesamt 17 verschiedene Objekte als Leihgaben zur Verfügung. Nach einer Rückgabe von vier Objekten am 5. Juli 1938 befanden sich zu Ende des Jahres 1938 noch 13 Leihgaben im MAK.

Herr KommRat. Duschnitz unterlag wegen seiner Abstammung der Verfolgung durch die NS-Machthaber, vermutlich gelang ihm im Jahr 1939 die Flucht. Sämtliche Objekte wurden jedoch vom MAK weiterhin als Leihgaben geführt, Hinweise auf eine Entziehung des Eigentums liegen nicht vor.

Mit Schreiben vom 15. November 1947 informierte der Direktor des Museums für angewandte Kunst den Leihgeber, dass alle Objekte den Krieg unbeschädigt überstanden hätten. Der Leihgeber wollte nun seine Sammlung ausführen. Am 28. Februar 1948 richtete das MAK ein Ersuchen auf Verhängung der Ausfuhrsperrung über vier Glasobjekte der Sammlung Duschnitz, darunter die drei o. e. Inventarnummern, an das Bundesdenkmalamt, worüber sich ein Schriftverkehr entwickelte. Mit Bescheid vom 23. März 1948 bewilligte das Bundesdenkmalamt die Ausfuhr der Sammlung Duschnitz mit Ausnahme der vier erwähnten

Gläser. In der Folge teilte das MAK dem Bundesdenkmalamt mit Schreiben vom 31. Mai 1948 mit, dass KommRat. Duschnitz und sein bevollmächtigter Anwalt dem Museum drei der gesperrten Objekte zum Kauf angeboten habe, das vierte, ein Noppenglas, sollte jedoch an ihn rückgestellt werden. Das MAK zog darauf seinen Antrag auf Ausfuhrsperre für dieses Noppenglas zurück und erklärte sich am 21. Juni 1948 gegenüber dem Rechtsvertreter von Herrn KommRat. Duschnitz bereit, „entsprechend Ihrem Angebot“ die drei Gläser um insgesamt S 1.000,- zu erwerben. Die Übernahme des Noppenglases (und einer Vitrine) wurde durch eine Bevollmächtigte von Herrn KommRat. Duschnitz am 12. September 1950 bestätigt.

Ergänzend wird festgehalten, dass der Steuerberater von Herrn KommRat. Duschnitz das MAK mit Schreiben vom 18. Jänner 1950 ersucht hatte, für eine Vermögenserklärung den „ungefähren Wert“ der aus dem Eigentum von KommRat. Duschnitz im MAK befindlichen Kunstgegenstände mitzuteilen. Auf der Rückseite dieses Schreibens findet sich eine offensichtlich von einem Mitarbeiter des MAK erstellte handschriftliche Notiz, die den Wert der drei angekauften Gläser mit insgesamt S 900,- (und dem Zusatz „bereits Museumsbesitz?“) sowie den Wert des (schließlich rückgestellten) Noppenglases mit S 800,- angibt.

#### Der Beirat hat erwogen:

Die gegenständlichen Objekte befanden sich bereits vor 1938 als Leihgaben im MAK und wurden auch nach dem sogenannten "Anschluss" als Leihgaben behandelt. Sie waren daher nicht Gegenstand einer Entziehungshandlung, die als nichtiges Rechtsgeschäft (oder nichtige Rechtshandlung) im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 106/1946, gewertet werden kann. Weiters sind die Objekte - ungeachtet des offensichtlichen Zusammenhangs mit dem Ausfuhrverfahren - nicht unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen.

Da nach den vorliegenden Unterlagen der Kaufpreis von S 1000,- auf ein Angebot von Herrn KommRat. Duschnitz beruht und zudem der Schätzung des MAK im Jahr 1950 im Wesentlichen entspricht, kann der Beirat auch keinen Hinweise erkennen, die auf eine bloß unverhältnismäßige Gegenleistung schließen lassen. Zwar findet sich im Dossier kein Nachweis, ob der Kaufpreis tatsächlich erstattet wurde, doch lässt dies nicht den Schluss zu, dass er nicht entrichtet wurde.

Damit ergibt sich jedoch, dass die Tatbestände des § 1 Zif. 1 - 3 Rückgabegesetz nicht erfüllt sind. Das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den

Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen ist daher nicht anzuwenden. Die Übereignung der Gegenstände konnte daher nicht empfohlen werden.

Wien, 9. Mai 2008

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ministerialrat i.R. Dr. Peter PARENZAN

Generalanwalt i.R. Dr. Peter ZETTER

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred KREMSER

Univ.-Doz. Dr. Bertrand PERZ

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Ersatzmitglied:

Mag. Christoph HATSCHEK